

hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Sie umfaßt auch das Vermögen, das der Beschuldigte oder der Angeklagte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt.

(2) Im Falle der Vermögensbeschlagnahme sind alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten zu treffen; insbesondere ist der Beschuldigte oder der Angeklagte bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben.

(3) Die Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme und ihrer Aufhebung an den Beschuldigten oder den Angeklagten erfolgt durch Zustellung. Sie werden außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt § 114 Absatz 2 entsprechend.

§ 117

Wirkung der Beschlagnahme

(1) Eine Verfügung über einen beschlagnahmten Gegenstand ist der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber unwirksam. Ebenso unwirksam ist sie gegenüber dem Geschädigten, wenn die Beschlagnahme zu seinen Gunsten erfolgt. Dies gilt auch für eine Verfügung durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung des Arrestes.

(2) Nach Bekanntgabe der Beschlagnahme ist gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmten Gegenständen und beschlagnahmtem Vermögen ausgeschlossen.

§ 118

Veräußerung

(1) Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.

(2) Zeit und Ort der Veräußerung werden, soweit möglich, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitgeteilt.

§ 119

Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn

1. das Verfahren gegen den Beschuldigten oder den Angeklagten nicht nur vorläufig eingestellt wird;
2. der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wird;
3. der Angeklagte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung des Vermögens oder der beschlagnahmten Gegenstände oder beschlagnahmten Forderungen und Rechte lautet.

(2) Eine beschlagnahmte Sache ist dem Berechtigten zu übergeben, wenn die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht mehr vorliegen.

(3) Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Zuständig für die Aufhebung der Beschlagnahme ist das Organ, das die Beschlagnahme anordnete, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht.

§ 120

Arrestbefehl des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Verwirklichung einer Geldstrafe, die Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches wesentlich erschwert werden würde. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Gerichtsvollziehers bedienen kann.

(4) Der Arrestbefehl wird durch Verfügung des Staatsanwalts aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung nicht mehr vorliegen.

(5) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 4 dem Prozeßgericht zu.

§ 121

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für diese Entscheidung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

Fünfter Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

§ 122

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und

1. Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorhanden ist;
2. ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Vergehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist;
3. das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird;
4. die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe oder als Militärstrafat mit Strafverhaftung bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

(2) Fluchtverdacht liegt vor, wenn

1. Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen;
2. sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist;
3. der Beschuldigte oder der Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;
4. der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, keinen festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

(3) Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte

1. Spuren der Straftat vernichten oder Beweismaterial beseitigen werde;
2. Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

(4) Die Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft ergeben, sind aktenkundig zu machen.